

Zuständigkeitsordnung
Synopse über inhaltliche (nicht redaktionelle) Änderungen

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung
<p>§ 2 Aufgaben der Ausschüsse</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Ausschüsse</p>
<p>(2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG u.a.- übertragen worden sind.</p>	<p>(2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Diese sind nicht entscheidungsbefugt.</p> <p>(7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG mbH u.a.- übertragen worden sind.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p>
<p>3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</u></p> <p>3.2. Der Ausschuss <u>berät</u></p> <p>3.2.1. <u>im Bereich Stadtentwicklung</u> über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Ökologie, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,</p>	<p>3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung</u></p> <p>3.2. Der Ausschuss <u>berät</u> über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,</p>

<p>3.3. Der Ausschuss <u>entscheidet</u></p> <p>3.3.1. <u>im Bereich Stadtentwicklung</u> über</p> <p>3.3.1.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),</p> <p>3.3.1.4. <u>städte- und hochbauliche</u> Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,</p> <p>3.2.2. <u>im Bereich Umweltschutz</u></p> <p>3.3.2. <u>im Bereich Umweltschutz</u></p>	<p>3.3. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über</p> <p>3.3.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für <u>städtebauliche Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB, sowie</u> städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),</p> <p>3.3.4. städtebauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,</p> <p><u>-entfällt-</u></p> <p><u>-entfällt-</u></p>
	<p>4. <u>Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss</u></p> <p>4.1 Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindliche Aufgabenbereichs,</u> - <u>Erarbeitung von Empfehlungen zum Klima, Umwelt-und Naturschutz</u> - <u>Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Klima, Umwelt und Natur</u> - <u>Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,</u>

- Beratung in Angelegenheiten des Hochwasser/Gewässerschutzes /Wassermanagement und der Landwirtschaft

4.2. Der Ausschuss berät

- im Bereich Klima, Umwelt, Natur unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über Satzungen
 - a) für den Baumschutz
 - b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,
 - c) sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz wie z.B.
- Aufstellen und Pflege eines Ausgleichsflächenpoolplanes und Ersatzflächenpoolplanes zur Bevorratung von später notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (das sog. Ökokonto). Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Flächen.
- Neuanlage, Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Flächen. Weiterentwicklung der Flächen und Anpassung an die Gegebenheiten.
- Erhöhung der Wertigkeit von Flächen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit verbundene Aufwertung alter Bestände. Fortschreiben des Ökokontos in Zusammenarbeit mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK).
- Renaturierung von Gewässern, Vermeidung von Steingärten oder Begrünung von Mauern

	<p>4.3. <u>Der Ausschuss entscheidet</u></p> <p>im Bereich Klima, Umwelt, Natur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (Produktgruppe 1.13) insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins, - die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter - Leistungen zu den Produkten Grün- und Parkanlagen, Natur und Landschaft, Ausbau und Unterhaltung Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaftswege. - Aufstellen und ggf. Umsetzen eines Klimaschutzkonzeptes. (Produkt in 1.01)
<p>4. <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u></p> <p>4.2.2. <u>im Bereich Schule über</u></p> <p>4.2.2.2. die zu entsendenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 61 II SchulG),</p> <p>4.2.2.3. die Zustimmung des Schulträgers zu einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Schulleiterin oder Schulleiter (§ 61 IV SchulG).</p>	<p>5. <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u></p> <p>5.2.2. <u>im Bereich Schule über</u></p> <p>5.2.2.2. die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,</p> <p>5.2.2.3. die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde,</p>

<p>5. <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u></p> <p>5.1.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u> über</p> <p>5.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.</p> <p>5.2.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u></p> <p>5.2.3.1. in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>6. <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u></p> <p>6.1.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u> über</p> <p>6.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.</p> <p>6.2.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u></p> <p>6.2.3.1. in Angelegenheiten des Tourismus im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>
<p>6. <u>Bauausschuss</u></p> <p>6.1. Der Ausschuss <u>berät</u> über</p> <p>6.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe und Abwasserbeseitigung,</p>	<p>7. <u>Bauausschuss</u></p> <p>7.1. Der Ausschuss <u>berät</u> über</p> <p>7.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe, Stadtentwässerung und Straßenreinigung,</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:</p> <p>4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahme-wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister/in</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unbeschadet der ihm/ihr durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:</p> <p>4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die</p>

<p>wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 €.</p> <p>Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungs-ausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“</p> <p>16. Kredite im Rahmen des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite aufzunehmen.</p> <p>17. Sponsoringverträge abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.</p>	<p>Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben im Wert von über 25.000 €. Inhalt der Information ist der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme.</p> <p>16. Kredite im Rahmen der in § 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigungen aufzunehmen.</p> <p>17. Sponsoringverträge nach der hierzu erlassenen Dienstanweisung abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die am 14.12.1999 beschlossene Zuständigkeitsordnung, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 06.11.2001, 14.05.2002 und 08.04.2003, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(3) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(4) Gleichzeitig tritt die am 07.11.2006 beschlossene Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.</p>